

**Ausbaumaßnahme "Allensteiner Straße / Liegnitzer Straße", hier:
Ausbaubeschluss Teileinrichtung Oberflächenentwässerung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
13.12.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt den Ausbau der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung in der „Allensteiner Straße“ und in dem dargestellten Bereich der „Liegnitzer Straße“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beauftragt ferner die Verwaltung, im Falle der Beitragspflichtigkeit der Baumaßnahme „Allensteiner Straße / Liegnitzer Straße“ die betroffenen Grundstückseigentümer durch ein Anschreiben über die Maßnahme und ihre beitragsrechtlichen Auswirkungen zu informieren.

Begründung:

Für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile ist die Stadt Gummersbach verpflichtet Beiträge zu erheben. Den Rechtsrahmen hierfür gibt das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), die Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001 jeweils in der aktuell gültigen Fassung sowie die Rechtsprechung vor.

Die Beitragspflicht kann demnach für die Straße insgesamt, aber auch „nur“ für bestimmte Teileinrichtungen entstehen. Teileinrichtungen der Straße sind Fahrbahn, Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen.

Die Stadtwerke Gummersbach planen den bestehenden Mischwasserkanal in der „Allensteiner Straße“ sowie auf einem Abschnitt der „Liegnitzer Straße“ zu sanieren. Der voraussichtliche Baubeginn ist für März 2024 vorgesehen.

Die Mischwasserkanäle sind in beiden Straßen in einem insgesamt schlechten Zustand. Die Beton-Falzrohre DN 300 in der „Allensteiner Straße“ sind bereits von ihrer Bauart her undicht und inzwischen chemisch angegriffen. Die Steinzeugrohre in der „Liegnitzer Straße“ sind an vielen Stellen schadhaft, Scherbenbildung und Risse sind sichtbar.

Es ist nun vorgesehen, insgesamt 265 m Mischwasserkanäle durch den Einzug neuer Kunststoffrohre zu renovieren. Bei dem sog. TIP-Verfahren werden Rohre mit einem Außendurchmesser von 292 mm in die alten Rohrstränge eingebaut. Die Querschnittsreduzierung durch den Einzug der neuen Rohre ist minimal und die

hydraulische Leistungsfähigkeit wird entsprechend kaum verringert. Erstmals soll auch versucht werden, möglichst viele Grundstücksanschlussleitungen von innen durch den Einzug von flexiblen Rohren (Flexirohr-Lining) zu sanieren. Eine grundlegende Erneuerung der Straßen ist nicht vorgesehen. Die Kosten der Maßnahme werden auf insgesamt ca. 290.000 Euro geschätzt.

Die Mischwasserkanäle dienen u. a. der Oberflächenentwässerung dieser beiden Straßen. Daher können diese Arbeiten ggf. eine Beitragspflicht für die Teileinrichtung „Oberflächenentwässerung“ nach § 8 KAG NRW auslösen, da nach neuester Rechtsprechung bei der Sanierung eines Kanals, der der Oberflächenentwässerung der Straße dient, anders als in den letzten Jahren inzwischen auch bestimmte Liner-Verfahren als beitragspflichtige Maßnahmen eingestuft werden.

Aus diesem Grund wird derzeit durch die Verwaltung geprüft, inwieweit es sich bei der beabsichtigten Sanierung um eine beitragspflichtige Maßnahme handelt.

Die vorgenannte Maßnahme wurde daher vorsorglich in das vom Gesetzgeber nach § 8a Abs. 1 KAG NRW geforderte Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach aufgenommen und wird dort als Maßnahme B11 und Maßnahme B23 geführt.

Um im Fall der Beitragspflicht einen Antrag nach den Vorgaben des Förderprogramms zur Entlastung Beitragspflichtiger bei Straßenbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) stellen zu können, soll vorsorglich der vorliegende Ausbaubeschluss gefasst werden. Dieser muss zwingend vor Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen.

Eine Anliegerinformation in Form einer verpflichtenden Anliegerversammlung ist nicht erforderlich, da es sich hierbei um eine sog. geringfügige Maßnahme nach § 8a Abs. 4 KAG NRW handelt. Bei geringfügigen Straßenbaumaßnahmen kann entsprechend dieser Regelungen auf die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung verzichtet werden, wenn es sich um eine Maßnahme ohne größeren Handlungs- und Gestaltungsspielraum handelt.

In diesen Fällen ist die Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung bzw. des zuständigen Gremiums durch ein anderes Beteiligungsverfahren zu ersetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, die betroffenen Grundstückseigentümer im Fall der Beitragspflicht mittels eines ausführlichen Anschreibens zu informieren.

Die Landesregierung NRW plant für Baumaßnahmen, deren Ausbaubeschluss nach dem 01.01.2024 gefasst wird, die Beitragserhebungspflicht zukünftig abzuschaffen.

An deren Stelle soll eine Erstattung durch das Land NRW an die jeweilige Kommune treten. Zukünftig wird auch weiterhin ein entsprechender Ausbaubeschluss durch das zuständige Gremium zu fassen sein, um eine solche Erstattung durch das Land bei beitragspflichtigen Maßnahmen erlangen zu können.

Die derzeitige Landesförderung im Rahmen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge wird somit für die ab dem 01.01.2024 beschlossenen Baumaßnahmen wegfallen. Da im vorliegenden Fall allerdings eine Beschlussfassung noch im Dezember 2023 zeitlich erforderlich ist, unterliegt diese Maßnahme noch den entsprechenden Vorgaben des Förderprogramms zur Entlastung Beitragspflichtiger bei Straßenbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen.

Anlage/n:

Ausführungsplanung (Entwurf mit Stand 28.09.2023, Plan Nr. 3.0) **(nur online verfügbar)**